

# **Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ (Zusammenlegung der Naturschutzgebiete „Wlitenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“)**

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG**

### **1. Zusammenfassende Erklärung**

Zum Ordnungsverfahren erfolgte durch die Regierung von Niederbayern die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis, um die Umweltauswirkungen der Zusammenlegung der beiden Naturschutzgebiete frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gegenstand der SUP ist die Zusammenlegung der der beiden bestehenden Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“. Hierzu hat die Regierung von Niederbayern zusätzlich zu einem naturschutzfachlichen Gutachten als Grundlage für die Zusammenlegung der Gebiete einen Umweltbericht gem. § 40 UVPG erstellt. Behörden und Öffentlichkeit wurden gemäß §§ 41 f. UVPG vom 09.11.2021 bis 21.01.2022 um Umweltbericht beteiligt.

Nach Abschluss der Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Regierung von Niederbayern die (vorläufigen) Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen gemäß § 43 Abs. 1 UVPG überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts inhaltlich nicht angepasst werden müssen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Alternativenprüfung. Die Zusammenlegung der beiden bestehenden Naturschutzgebiete ist alternativlos. Aus verwaltungstechnischer Sicht ist eine an die aktuellen Vollzugserfordernisse angepasste Verordnung für die bestehenden Naturschutzgebiete als effektiver zu bewerten.

Behörden und die Öffentlichkeit haben sich im Rahmen des Ordnungsverfahrens mit 25 Stellungnahmen an den Ordnungsgeber gewandt. Nach Auswertung und Bewertung der vorgebrachten Einwendungen wurden einige Anpassungen der Naturschutzgebietsverordnung vorgenommen.

Einwendungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Besucherlenkung haben zu keiner Anpassung der Verordnung geführt.

Die Regelungen des Wegegebots im Kernbereich der Naturschutzgebietsverordnung ist das Ergebnis einer angemessenen und naturschutzfachlich vertretbaren Abwägung zwischen dem Schutzerfordernis ökologisch besonders hochwertiger Bereiche einerseits und den berechtigten Interessen der Freizeit- und Erholungsnutzung andererseits. Die Ausweitung des Wegegebots auf das Gesamtgebiet würde das berechnigte Interesse der Freizeit- und Erholungsnutzung zu stark beeinträchtigen und eine unvertretbare Interessensabwägung darstellen. Dies trifft auch auf die geforderte Sperrung weiterer Uferbereiche und Kiesbänke an der Donau zu. Die neue Verordnung sieht jedoch einen sehr weitgehenden Schutz der Donauufer und der Kiesbänke, vor allem auf der rechten Donauseite, vor.

Auch eine Einschränkung des Wegegebots ist nicht möglich, da sonst der Besucherverkehr nicht ausreichend gelenkt werden kann und die ökologisch besonders sensiblen Bereiche der Felsköpfe, der Steillagen und der Flussufer (inkl. Kiesbänke) nicht ausreichend geschützt wären. Durch die Festlegung des Fahrradfahrens auf geeignete Wege ist zudem ein Befahren des Naturschutzgebietes auch mit dem Fahrrad weiterhin möglich. Bereits nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen ist eine Wegenutzung nur auf geeigneten Wegen erlaubt (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG). Die Schutzgebietsverordnung definiert, welche Wege geeignet sind. Bestimmte Freizeitnutzungen (z. B. Schifffahrt und Zillen) sind nicht pauschal als Ausnahme von den Verboten der neuen NSG-VO zu regeln, sondern sind weiterhin über Befreiungen zuzulassen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen. Besucherlenkungskonzepte sind nicht in der Schutzgebietsverordnung selbst zu verankern, sondern sollen ständig und fortlaufend weiterentwickelt werden, um neue Entwicklungen vor Ort berücksichtigen zu können.

Vorgaben zum wasserrechtlichen Gemeingebrauch werden im Rahmen der Naturschutzgebietsverordnung nicht getroffen. Dies betrifft insbesondere das Befahren der Donau mit Kanus und Kajaks bzw. anderen nicht-motorisierten Wassersportgeräten. Auch die in den vorliegenden Einwendungen geforderte Festlegung von Qualitätsanforderungen und Sicherheitsstandards für solche Geräte ist im Rahmen der NSG-Verordnung nicht möglich.

Zur Ausübung der von den Verboten ausgenommenen Nutzungen, wurden teilweise ergänzende Vorgaben bzw. Ausnahmen für die Benutzung von Fahrzeugen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Nutzung aufgenommen.

Dem Einwand zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, sämtliche landwirtschaftliche Flächen als sog. „Sonderflächen“ darzustellen, konnte nicht Rechnung getragen werden. Die Ausnahme, dass die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang weiterhin möglich ist, genügt den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz.

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzungen im Privat- und Körperschaftswald wurden aufgrund vorgebrachter Einwendungen Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. So wurde klargestellt, dass Schirm-, Femel- und Saumhieb ohne flächenmäßige Begrenzung sowie einzelstamm- und gruppenweise Nutzung zulässig sind und größere Kahlhiebe als 0,25 ha nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen. Im Rahmen von Wiederaufforstungsmaßnahmen dürfen nun auch Mehlsbeeren angepflanzt werden und Wildverbisschutzmittel einschließlich Einzelschutzmaßnahmen kurzzeitig angewandt werden.

Es wurde im Rahmen der Verordnung klargestellt, dass Maßnahmen zum Waldschutz, insbesondere zur Borkenkäferbekämpfung, ganzjährig durchgeführt werden dürfen, wenn sie vorab angezeigt werden. Eine Vorab-Anzeige ist verhältnismäßig, da ein schnelles Tätigwerden bei der Borkenkäferbekämpfung weiterhin möglich bleibt. Eine Pufferzone zu den Flächen des Nationalen Naturmonuments ist jedoch nicht erforderlich, da auch auf den Flächen des Nationalen Naturmonuments Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere zu Borkenkäferbekämpfung durchgeführt werden können. Es sind hier jedoch noch die Vorgaben der Verordnung über das Nationale Naturmonument Weltenburger Enge vom 01.02.2020 zu beachten.

Aufgrund vorgebrachter Einwendungen wurden einige Vorgaben für die Naturwaldflächen im Staatswald konkretisiert. So sind bestimmte Maßnahmen eines noch zu erstellenden Pflegeplans in den nächsten 10 Jahren möglich. Der Forderung nach Kartengrundlagen für ein naturschutzfachliches Management der Wälder, einer differenzierten Darstellung bzw. Zielfestlegung für die Wälder in Abhängigkeit von deren Naturnähe, die Aufstellung eines Monitoring-Programms für Eichenbestände, oder die Festlegung von Methoden zur Borkenkäferbekämpfung sind dagegen nicht Gegenstand einer Naturschutzgebietsverordnung gem. § 23 BNatSchG.

Auch die Vorgaben zur Jagd wurden aufgrund eingegangener Einwendungen angepasst und der Einsatz von Jagdhunden sowie die Errichtung jagdlicher Einrichtungen geregelt bzw. präzisiert. Die Regelungen zur Jagd stellen eine ausgewogene Abwägung zwischen den Nutzungsinteressen der Jagdausübung und naturschutzfachlichen Vorgaben zur Wahrung des Schutzzweckes dar.

Als Ergebnis der Prüfung aller relevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzziele der Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter zeigt sich auch zum Abschluss des Verordnungsverfahrens, dass die neue Verordnung mit ihren absehbaren Wirkungen keine Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgüter verursachen wird. Es wird auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinen Kollisionen mit den Erhaltungszielen der o. g. Schutzgüter kommen. Vielmehr ist absehbar, dass die neue Verordnung deutliche Verbesserungen für den Erhalt der Schutzgüter gegenüber den bisherigen Regelungen darstellt. Dies gilt sowohl für die Prüfung von Einzelaspekten, als auch für die Prüfung möglicher Wechselwirkungen. Die neue Verordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ wird keine Umweltwirkungen auslösen, die nicht mit den geltenden Zielen des Natur- und Umweltschutzes oder den Schutzzielen der einzelnen Schutzgüter gemäß UVPG vereinbar wären.

## **2. Überwachungsmaßnahmen**

Für das bestehende Nationale Naturmonument (NNM) „Weltenburger Enge“, das gleichzeitig Bestandteil des künftigen, weiter gefassten Naturschutzgebiets „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ ist, soll neben einem neuen Umweltbegegnungs- und Naturerlebniszentrum auch eine eigene Verwaltung (Außenstelle der Regierung von Niederbayern, höhere Naturschutzbehörde mit Sitz in Kelheim) eingerichtet werden. Diese Verwaltungsstelle wird auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der geplanten Naturschutzgebietsverordnung übernehmen (z. B. Besucherlenkung und –information, Überwachung, Monitoring). Siehe hierzu auch Umweltbericht (Ziffer 10).